

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Bauausschuss	Datum:	13.10.2020
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	52100-12 FB2-bue
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	2-2497/20/12-180
Sitzungsdatum:	23.09.2020	Niederschrift:	12/BA/014

Neubau eines alten- und rollstuhlgerechten Mehrfamilienwohnhauses; Antrag auf Befreiung bauplanungsrechtl. Festsetzungen

Sachverhalt:

Der Neubau eines alten- und rollstuhlgerechten Mehrfamilienwohnhauses mit 19 Wohnungen und ambulanter Betreuung, Zum Sandborn 18 und 20, wurde von der Kreisverwaltung am 03.07.2018 genehmigt sowie Neubau eines Lagergebäudes für Gartengeräte. Er wurde ein Nachtrag zur Baugenehmigung vom 22.11.2018. eingereicht. Es wird eine Befreiung von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Im Kalkhofsborn“, Ziffer 3.4.3, wegen Überschreitung der Firsthöhe des Aufzugs um 0,93 cm beantragt.

Begründung des Antrags auf Befreiung:

Der ursprünglich geplante Hydraulikaufzug konnte im Zuge der Baumaßnahmen nicht realisiert werden, da auf dem Grundstück vulkanisches Hartgestein (Basalt) angetroffen wurde. Die Aufzugsunterfahrt konnte daher nicht wie geplant ausgeführt werden. Aus Gründen zur Einhaltung der baurechtlichen Mindestanzahl von barriere- und rollstuhlgerechten Wohnungen (§ 51 Abs. 1 LBauO) ist ein Aufzug unausweichlich. Es wurde stattdessen ein Seilaufzug installiert, dessen Mechanik sich über dem Aufzugskorb befindet. Es ergibt ein technisch notwendiger Aufbau über dem Schacht. Die Firsthöhe wird nur mit 0,93 cm und nur in einem kleinen Bereich überschritten.



